

Vorlage Nr. V+G/VGB 73/2023		
für die Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung am 14.11.2023		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Widerspruch gegen den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. StVV-V 63/2023 (Wahl eines fünften Mitglieds des Wahlprüfungsgerichts) gem. § 39 Abs. 1 Verf-Brhv

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 13.09.2023 unter TOP 3.4 „StVV – V 63/2023 Wahl eines fünften Mitglieds des Wahlprüfungsgerichts“ wie folgt beschlossen:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt, nachdem der Wahlvorschlag durch Mehrheitsbeschluss zugelassen wird, den Stadtverordneten Francesco Hellmut Secci mit 18 Stimmen gegenüber der von der Fraktion Bündnis Deutschland vorgeschlagenen Stadtverordneten Claudia Baltrusch mit 12 Stimmen bei 2 Nein-Stimmen, 11 Enthaltungen und 5 ungültigen Stimmzetteln als fünftes Mitglied für das Wahlprüfungsgericht.

Die Stadtverordnetenversammlung wählt weiterhin den von der Fraktion Bündnis Deutschland vorgeschlagenen Stadtverordneten Jan Timke mit 14 Stimmen bei 19 Nein-Stimmen, 12 Enthaltungen und 3 ungültigen Stimmzetteln nicht als Stellvertreter für das fünfte Mitglied im Wahlprüfungsausschuss.

Gemäß § 39 Abs. 1 der Verfassung für die Stadt Bremerhaven (VerfBrhv) hat der Magistrat einem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zu widersprechen, wenn dieser das Recht verletzt. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats schriftlich eingelegt und begründet werden. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Stadtverordnetenversammlung soll über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung beschließen.

Mit Datum vom 28. September 2023 hat der Magistrat (durch Oberbürgermeister Grantz) dem in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13. September 2023 unter TOP 3.4 gefassten Beschluss widersprochen (siehe Anlage).

Der Widerspruch stützt sich darauf, dass die gesetzliche Vorgabe aus § 47 Abs. 1 S. 2, 3 i. V. m. § 37 Abs. 1 S. 3 Bremisches Wahlgesetz (BremWahlG), dass die Mitglieder des Wahlprüfungsgerichts und ihre Stellvertreter unter Berücksichtigung der Stärke der Parteien und Wählervereinigungen, wie diese in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, zu wählen sind, nach Ansicht des Oberbürgermeisters nicht eingehalten wurde.

Nach § 53 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven (GOSTVV) hat der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss neben der Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung verfassungsrechtlicher Art und Beschlüssen, die die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung betreffen, alle Angelegenheiten zu regeln, die mit dem Verfahren und dem Ablauf der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung im Zusammenhang stehen.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung nimmt Kenntnis.

T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher

Anlage

Widerspruch gegen den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. StVV-V 63/2023
(Wahl eines fünften Mitglieds des Wahlprüfungsgerichts) gem. § 39 Abs. 1 VerfBrhv